

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein

VADUZ, am.....

Nr. 242/329/Bü/Kr.

(In der Antwort bitte anzugeben)

An

Die fürstliche Regierung beehrt sich, dem Eidgenössischen Politischen Departement den Empfang seiner Note vom 25. Jänner 1950 zu bestätigen, wonach anlässlich einer Besprechung vom 27. August 1948 zwischen den Vertretern der fürstlichen Regierung und des Luftamtes des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements folgende Regelung betreffend Ausübung der Aufsicht über die Luftfahrt im Fürstentum Liechtenstein vereinbart wurde:

I.

Die fürstliche Regierung erklärt sich damit einverstanden, dass die Anwendung der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein durch die zuständigen schweizerischen Behörden erfolgt. Die fürstliche Regierung verzichtet für die Dauer dieser Regelung darauf, eine eigene Luftfahrtbehörde zu errichten oder liechtensteinische Verwaltungsorgane mit Aufgaben zu beauftragen, die nach der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung einer eidgenössischen Behörde vorbehalten sind. Diese Aufgaben bestehen vor allem in:

1. der technischen Begutachtung von Flugplatzprojekten und dem Erlass von Vorschriften für die Bodenorganisation;
2. der Eintragung liechtensteinischer Luftfahrzeuge in das schweizerische Luftfahrzeugregister;
3. der technischen Kontrolle und der Bescheinigung der Lufttüchtigkeit liechtensteinischer Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugzubehör;
4. der flugpolizeilichen Ueberwachung des liechtensteinischen Flugwesens in Verbindung mit den örtlichen Organen der Flugpolizei;
5. der Anordnung administrativer, flugpolizeilicher Massnahmen;

2196
An das
Eidgenössische Politische Departement
B e r n



- 2 -

6. der Anzeige strafrechtlich zu verfolgender Verstösse gegen Vorschriften der Flugpolizei an die liechtensteinischen Strafbehörden, wobei für das Verfahren die Bestimmungen in Art. 27 - 32 des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrags vom 29. März 1923 zu beachten sind;
7. der administrativen Untersuchung und der technischen Auswertung von Flugunfällen.

II.

Für eine möglichst klare Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung der Luftfahrtgesetzgebung im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein für die zuständigen liechtensteinischen und eidgenössischen Behörden ergeben, ist folgendes vereinbart worden:

1. Soweit die Luftfahrtgesetzgebung eine Verleihung von Hoheitsrechten vorsieht (Konzession für die gewerbmässige Beförderung durch regelmässige Luftverkehrslinien, Konzession für Anlage und Betrieb von dem öffentlichen Verkehr dienenden Flugplätzen), bleibt die fürstliche Regierung endgültige Verleihungsbehörde. Die fürstliche Regierung wird sich indessen mit der eidgenössischen Verleihungsbehörde in Verbindung setzen und von einer Konzessionserteilung Abstand nehmen, wenn die Voraussetzungen zur Konzessionierung von der eidgenössischen Verleihungsbehörde als nicht gegeben bezeichnet werden. Die mögliche wirtschaftliche Beeinträchtigung schweizerischer Flugplatz- oder Luftverkehrsunternehmungen gibt der eidgenössischen Verleihungsbehörde keinen Anlass, die Konzessionserteilung nicht zu empfehlen.
2. Die zuständigen eidgenössischen Behörden sind dagegen befugt, in allen denjenigen Fällen, in welchen die Luftfahrtgesetzgebung die Erteilung von Polizeibewilligungen oder die Abgabe von Ausweisen vorsieht, mit den liechtensteinischen Bewerbern direkt zu verkehren und ihnen Bewilligungen zu erteilen oder Ausweise auszustellen. In allen Fragen, die das öffentliche Interesse berühren (z.B. Bewilligung von Privatflugplätzen, Bewilligung von Flugtagen und dgl.) wird die Bewilligung nur erteilt oder ein Ausweis ausgestellt, wenn die zuständigen liechtensteinischen Behörden ihre Zustimmung erteilt haben.
3. Wo die Luftfahrtgesetzgebung richterliche Verfügungen oder eine Beurteilung durch Strafgerichte vorsieht, gelten für das Verfahren die in den Artikeln 27 - 32

- des schweizerisch - liechtensteinischen Zollanschlussvertrags enthaltenen Bestimmungen.
4. Die liechtensteinischen Luftfahrzeuge werden in das schweizerische Luftfahrzeugregister aufgenommen und tragen schweizerische Immatrikulationszeichen. Sie werden jedoch nach den jeweiligen geltenden Vorschriften des Eidgenössischen Luftamtes mit dem liechtensteinischen Wappen versehen.
 5. Die fürstliche Regierung wird den Bundesratsbeschluss vom 22. November 1946 betreffend das bei Unfällen von Luftfahrzeugen einzuschlagende Vorgehen schon vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Luftfahrt auf das Gebiet des Fürstentums als anwendbar erklären.
 6. Wo die Luftfahrtgesetzgebung den Abschluss von Haftpflichtversicherungen bei einer in der Schweiz für diesen Geschäftszweig zugelassenen Versicherungsunternehmung vorschreibt, gilt diese Bedingung auch für die Anwendung der Luftfahrtgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein.
 7. Die zuständigen eidgenössischen Behörden sind ermächtigt, in allen Fragen der Anwendung der Luftfahrtgesetzgebung direkt mit der fürstlichen Regierung oder für polizeiliche Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung direkt mit dem fürstlichen Sicherheitskorps zu verkehren.

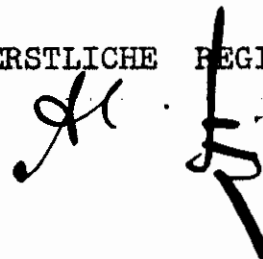
Diese Regelung tritt sofort in Kraft. Sie bleibt so lange bestehen, als die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung im Fürstentum anwendbar ist. Änderungen können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit vereinbart werden.

Die fürstliche Regierung beehrt sich, dem Eidgenössischen Politischen Departement ihr Einverständnis zu der vorstehenden Regelung zu bestätigen.

Gerne benützt die fürstliche Regierung erneut auch diese Gelegenheit, das Eidgenössische Politische Departement ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Vaduz, den 25. Jänner 1950.

FUERSTLICHE REGIERUNG



p.B.14.21.Liecht.2.59. - 5T.

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft mitzuteilen, dass anlässlich einer Besprechung vom 27. August 1948 zwischen Vertretern der Fürstlichen Regierung und des Luftamtes des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements folgende Regelung betreffend die Ausübung der Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein vereinbart worden ist.

I.

Die Fürstliche Regierung erklärt sich damit einverstanden, dass die Anwendung der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein durch die zuständigen schweizerischen Behörden erfolgt. Die Fürstliche Regierung versichert für die Dauer dieser Regelung darauf, eine eigene Luftfahrtbehörde zu errichten oder liechtensteinische Verwaltungsorgane mit Aufgaben zu beauftragen, die nach der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung einer eidgenössischen Behörde vorbehalten sind. Diese Aufgaben bestehen vor allem in:

1. der technischen Begutachtung von Flugplatzprojekten und dem Erlass von Vorschriften für die Bodenorganisation;
2. der Eintragung liechtensteinischer Luftfahrzeuge in das schweizerische Luftfahrzeugregister;
3. der technischen Kontrolle und der Bescheinigung der Lufttüchtigkeit liechtensteinischer Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugsübehör;
4. der flugpolizeilichen Ueberwachung des liechtensteinischen Flugwesens in Verbindung mit den örtlichen Organen der Flugpolizei;
5. der Anordnung administrativer, flugpolizeilicher Massnahmen;
6. der Anzeige strafrechtlich zu verfolgender Verstösse gegen Vorschriften der Flugpolizei an die liechten-

An die

Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft,

B e r n .

2186

- 7 -

steinischen Strafbehörden, wobei für das Verfahren die Bestimmungen in Art. 27 - 32 des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrags vom 29. März 1923 zu beachten sind;

7. der administrativen Untersuchung und der technischen Auswertung von Flugunfällen.

II.

Für eine möglichst klare Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung der Luftfahrtgesetzgebung im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein für die zuständigen liechtensteinischen und eidgenössischen Behörden ergeben, ist folgendes vereinbart worden:

1. Soweit die Luftfahrtgesetzgebung eine Verleihung von Hoheitsrechten vorsieht (Konzession für die gewerbemässige Beförderung durch regelmässige Luftverkehrslinien, Konzession für Anlage und Betrieb von dem öffentlichen Verkehr dienenden Flugplätzen), bleibt die Fürstliche Regierung endgültige Verleihungsbehörde. Die Fürstliche Regierung wird sich indessen mit der eidgenössischen Verleihungsbehörde in Verbindung setzen und von einer Konzessionserteilung Abstand nehmen, wenn die Voraussetzungen zur Konzessionierung von der eidgenössischen Verleihungsbehörde als nicht gegeben bezeichnet werden. Die mögliche wirtschaftliche Beeinträchtigung schweizerischer Flugplatz- oder Luftverkehrsunternehmen gibt der eidgenössischen Verleihungsbehörde keinen Anlass, die Konzessionserteilung nicht zu empfehlen.
2. Die zuständigen eidgenössischen Behörden sind dagegen befugt, in allen denjenigen Fällen, in welchen die Luftfahrtgesetzgebung die Erteilung von Polizeibewilligungen oder die Abgabe von Ausweisen vorsieht, mit den liechtensteinischen Bewerbern direkt zu verkehren und ihnen Bewilligungen zu erteilen oder Ausweise auszustellen. In allen Fragen, die das öffentliche Interesse betreffen (z.B. Bewilligung von Privatflugplätzen, Bewilligung von Flugtagen und dgl.) wird die Bewilligung nur erteilt oder ein Ausweis ausgestellt, wenn die zuständigen liechtensteinischen Behörden ihre Zustimmung erteilt haben.
3. Wo die Luftfahrtgesetzgebung richterliche Verfügungen oder eine Beurteilung durch Strafgerichte vorsieht, gelten für das Verfahren die in den Artikeln 27 - 32 des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages enthaltenen Bestimmungen.
4. Die liechtensteinischen Luftfahrzeuge werden in das schwei-

- 3 -

serische Luftfahrzeugregister aufgenommen und tragen schweizerische Immatrikulationszeichen. Sie werden jedoch nach den jeweiligen geltenden Vorschriften des Eidgenössischen Luftamtes mit dem liechtensteinischen Wappen versehen.

5. Die Fürstliche Regierung wird den Bundesratsbeschluss vom 22. November 1946 betreffend das bei Unfällen von Luftfahrzeugen einschlagende Vorgehen schon vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Luftfahrt auf das Gebiet des Fürstentums als anwendbar erklären.
6. Wo die Luftfahrtgesetzgebung den Abschluss von Haftpflichtversicherungen bei einer in der Schweiz für diesen Geschäftszweig zugelassenen Versicherungsunternehmung vorschreibt, gilt diese Bedingung auch für die Anwendung der Luftfahrtgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein.
7. Die zuständigen eidgenössischen Behörden sind ermächtigt, in allen Fragen der Anwendung der Luftfahrtgesetzgebung direkt mit der Fürstlichen Regierung oder für polizeiliche Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung direkt mit dem Fürstlichen Sicherheitskorps zu verkehren.

Diese Regelung tritt sofort in Kraft. Sie bleibt solange bestehen, als die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung im Fürstentum anwendbar ist. Änderungen können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit vereinbart werden.

Das Politische Departement wäre der Fürstlichen Gesandtschaft verbunden, wenn sie ihm das Einverständnis der Fürstlichen Regierung zu der vorstehenden Regelung bestätigen wollte, und es benützt gerne auch diesen Anlass, um die Fürstliche Gesandtschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. Januar 1950.